

weitschweifigere Formulierung . . . *infringere . . . presumpserit anathema sit et . . .* in einer Urkunde Erzbischof Hillins von 1157 für Eberhardsklausen⁵¹. Schon Erzbischof Egbert hatte zwei wichtige Objekte seines Schatzes mit dem Anathem geschützt und dabei Formulierungen benutzt, die trotz anderer Umstände sehr nahe an der Urkundensprache lagen⁵². Der Gebrauch der Fluchformel, in Urkundeninschriften nur im 12. Jahrhundert und mit einem Beispiel 1266 belegt⁵³, steht also in verschiedenen Trierer Traditionen, sowohl der Urkunden als auch der Inschriften selbst.

*

In dem bedauerlichen Zustand der Inschrift vermutete Sternberg⁵⁴ nicht das Wirken jugendlichen Mutwillens oder gar eines kundigen Menschen, der Heiliges und Profanes scheiden wollte, sondern die Hände unwilliger Trierer Bürger, denen die Zollbestimmungen ein Dorn im Auge gewesen seien „(die Zerstörung) scheint aber auch nicht mit Steinmetzenwerkzeugen durch eine geübte Hand, sondern auf tumultuarische Weise geschehen zu sein!“ Noch jüngere Forschung sah die Zerstörung in den Streitigkeiten zwischen Stadt und erzbischöflichem Stadtherrn begründet⁵⁵. In der abgeschirmten Domfreiheit könnte das kaum ohne große Aufregung und Aufzeichnung etwa in den „Gesta Treverorum“ geschehen sein, jedenfalls nicht zu einer Zeit, als diese Bestimmungen noch relevant waren. Das Trierer Stadtrecht von ca. 1190 setzte neue Maßstäbe, auch ein Grund, die Inschrift, nicht zu weit ans Jahrhundertende zu setzen⁵⁶. Somit wären jene inschriftlichen Zollsätze aus der Mitte des 12. Jahrhunderts schnell überholt gewesen und schlichtweg dem Zahn der Zeit und der Ignoranz der Jahrhunderte anheimgefallen, unbeachtet, weil nicht relevant und kaum lesbar, bis vor die Mitte des 19. Jahrhunderts im Dornröschenschlaf versunken, damals nicht verstanden, heute wenig verstanden – *Nos Trevirenses et advenae non anathema esse volumus*.

⁵¹ Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I, bearb. von H. BEYER, Koblenz 1860, Nr. 603.

⁵² KRAUS (wie Anm. 13), S. 172 Nr. 353, S. 212f Nr. 457.

⁵³ Vgl. MÜLLER (wie Anm. 3), Nr. 6, 13, 14, 30.

⁵⁴ Vgl. Anm. 13.

⁵⁵ Wie KRAUS (wie Anm. 13), noch MÜLLER (wie Anm. 3) Nr. 20.

⁵⁶ Vgl. bei RUDOLPH/KENTENICH (wie Anm. 10), Nr. 1 S. 4f., darin auch Kölner mit anderen Kaufleuten genannt: Ungeachtet der Waren zahlten sie von jedem Schiff 8 Pfennige.